

Allgemeine Informationen
zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
der Art. 12 bis 14 der DSGVO beim Landkreis Celle
- Zahnärztliche Untersuchungen nach § 21 SGB V –

1. Kontaktdaten der Verantwortlichen

Für datenschutzrechtliche Angelegenheiten des Landkreises Celle trägt die grundsätzliche Verantwortung der Landrat Herr Axel Flader.

Kontakt Daten: Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle

E-Mail: info@lkcelle.de

Darüber hinaus können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Celle Dr. Gregor Scheja wenden. Kontakt: <https://www.scheja-partner.de/kontakt/kontakt.html>

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Daten werden verarbeitet zum Zweck der Durchführung von zahnärztlichen Untersuchungen mit dem Ziel der Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen auf Grundlage des § 57 Nds. Schulgesetz (NSchG) bzw. § 5a Nds. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils i. V. m. § 5 Abs. 3 Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) i. V. m. § 21 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung: Art. 9 Abs. 2 lit. h Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. den einschlägigen sozial- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften.

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten von der Schule an das Gesundheitsamt erfolgt auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NSchG. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung durch öffentliche Träger ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. § 5a NKiTaG sowie § 4 NDSG, ergänzend Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. den landesrechtlichen Vorschriften zur Aufgabenwahrnehmung des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Bei freien bzw. privaten Trägern ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. § 5a NKiTaG maßgeblich.

3. Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Für jedes Kind wird eine Patientenakte angelegt. Diese enthält die von den jeweiligen Kindertagesstätten/Schulen weitergegebene Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes, ggf. Adresse des Kindes. Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchungen werden in der Patientendatei dokumentiert.

In weitgehend automatisierten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert. Dabei werden technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik eingesetzt, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Für die Übermittlung der personenbezogenen Daten stellt das Gesundheitsamt regelmäßig einen besonders gesicherten elektronischen Übertragungsweg zur Verfügung.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Empfänger ist der Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamts des Landkreises Celle. Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsberichterstattung nach § 8 NGöGD bzw. der Vorgaben aus § 21 SGB V werden anonymisierte Einzeldaten an das Niedersächsische Landesgesundheitsamt bzw. an die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege e. V. übermittelt.

5. Speicherdauer

Wie bei allen Patientenakten werden die personenbezogenen Daten für zehn Jahre gespeichert und danach vernichtet.

6. Betroffenenrechte

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Art. 15 bis 18 und 21 DSGVO. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Sie folgende Rechte geltend machen: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung,

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit, Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Daneben können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen ein Beschwerderecht geltend machen. Die Kontaktdaten der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz lauten: Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Gesetzliche Grundlagen

§ 5 Niedersächsisches Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) Kinder- und Jugendgesundheit

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der zuständigen Stellen für die Zahngesundheitspflege nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs wahr.

§ 21 SGB V Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)

(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf flächendeckende Maßnahmen hinzuwirken. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, werden die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt. Die Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.

(2) Zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen mit den zuständigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 gemeinsame Rahmenvereinbarungen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat bundeseinheitliche Rahmenempfehlungen insbesondere über Inhalt, Finanzierung, nicht versichertenbezogene Dokumentation und Kontrolle zu beschließen.

§ 57 Niedersächsisches Schulgesetz: Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet.

§ 31 Niedersächsisches Schulgesetz: Verarbeitung personenbezogener Daten

Schulen dürfen nach § 31 Abs. 2 personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler den Landkreisen, Kreisfreien Städten und der Region Hannover übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 NGöGD erforderlich ist.

§ 5a Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe

Kinder in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege sind bis zur Einschulung zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 Abs.1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten können der Teilnahme ihres Kindes an den Untersuchungen schriftlich widersprechen.